

# Mal wieder: Täuschungsversuch - Beweis- und Handlungsproblem

Beitrag von „Nighthawk“ vom 9. Juli 2010 18:33

In der bayerischen GSO:

§58: *Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. 2 Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. 3 Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.*

Es ist NUR von dem die Rede, der sich unerlauber Hilfe bedient.

§88 wiederum regelt den Unterschleif in der Abiturprüfung:

*Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. 2 Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. 3 Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.*

Im letzten Satz wird hier nun ausdrücklich erwähnt, dass auch derjenige, der abschreiben lässt, 0 Punkte bekommen kann. Da dieser Satz in §58, der alle anderen Schulaufgaben/Tests/Stegreifaufgaben abdeckt, fehlt, ist wohl daraus zu schließen, dass nur in der Abiturprüfung beide eine 6 erhalten könnten.